

**2. Änderungssatzung
vom 20.03.2019
zur Hauptsatzung
der Gemeinde Roetgen vom 21.03.2019**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738), hat der Rat der Gemeinde Roetgen am 19.03.2019 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.03.2018 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 e) erhält folgende Fassung:

§ 12

Bauausschuss

- (2) e) Erteilung des Einvernehmens für Bauvorhaben, soweit nicht durch einen Bebauungsplan festgelegt
- im Außenbereich, die nicht im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung liegen
 - Neubauvorhaben gewerblicher Art, mit Ausnahme von Werbeanlagen
 - wesentliche Nutzungsänderungen von mehr als 50 % eines Bauvorhabens
 - Bauvorhaben, die von der ortsüblichen Bebauung abweichen. Hierunter fallen insbesondere alle Vorhaben mit mehr als zwei Wohneinheiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.